

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 18. November 2022

Seite 111

75. Jahrgang - Nr. 33

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert die Erdgasverkaufspreise ab 1. Januar 2023

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert die allgemeinen Tarife in der Wasserversorgung ab 1. Januar 2023

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert ihre Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ab 1. Januar 2023

Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Aufhebung der tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 06.11.2020 zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht;
Aufhebung des Sperrbezirks und der Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Erlöschens der Amerikanischen Faulbrut in den Teilbereichen der Gemeinden Ahorn, Dörflas-Esbach und Lautertal

Stadt und Landkreis Coburg

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert die Erdgasverkaufspreise ab 1. Januar 2023

Ab 1. Januar 2023 kommen nachfolgende Preise zur Abrechnung.

Allgemeine Gaspreise

Allgemeiner Preis der Ersatzversorgung	Arbeitspreis netto ct/kWh 20,93	brutto ct/kWh 22,39	Grundpreis netto Euro/Jahr 99,60	brutto Euro/Jahr 106,57
Allgemeiner Preis der Grundversorgung	Arbeitspreis netto ct/kWh 17,98	brutto ct/kWh 19,24	Grundpreis netto Euro/Jahr 99,60	brutto Euro/Jahr 106,57
veste.gas.bio	Arbeitspreis netto ct/kWh 17,54	brutto ct/kWh 18,77	Grundpreis netto Euro/Jahr 120,00	brutto Euro/Jahr 128,40
veste.gas.flex	Arbeitspreis netto ct/kWh 16,72	brutto ct/kWh 17,89	Grundpreis netto Euro/Jahr 78,00	brutto Euro/Jahr 83,46
veste.gas.online	Arbeitspreis netto ct/kWh 16,72	brutto ct/kWh 17,89	Grundpreis netto Euro/Jahr 78,00	brutto Euro/Jahr 83,46
SÜC-Günstig-Gas	Arbeitspreis netto ct/kWh 16,72	brutto ct/kWh 17,89	Grundpreis netto Euro/Jahr 78,00	brutto Euro/Jahr 83,46

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Die Preise beinhalten weiterhin die Energiesteuer von netto 0,55 ct/kWh, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), die Gas speicherumlage (0,059 ct/kWh netto), die Bilanzierungsumlage (0,570 ct/kWh netto), die Konvertierungsumlage (0,038 ct/kWh netto) sowie die Konzessionsabgabe.

Diese Angaben beziehen sich auf das Netzgebiet der SÜC. Weitere Details zur Höhe der Netzentgelte entnehmen Sie bitte der Internetseite Ihres örtlichen Netzbetreibers.

Hinweis zum Umrechnungsfaktor

Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Der jeweilige Umrechnungsfaktor von Kubikmeter in Kilowattstunden (kWh) wird nach den einschlägigen Regeln der Technik ermittelt. Das Verfahren unterliegt der eichrechtlichen Überprüfung. Die für die Abrechnung maßgebenden Größen werden auf der Rechnung ausgewiesen.

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert die allgemeinen Tarife in der Wasserversorgung ab 1. Januar 2023

Allgemeine Tarifpreise Wasser gültig ab 1. Januar 2023 (gemäß § 4 Ziffer 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV).

1) Verbrauchspreis	Nettopreis	Endpreis
Der Wasserpreis beträgt	1,86 € / m ³	1,99 € / m³
2) Grundpreis		
Als monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises werden neben dem Verbrauchspreis erhoben: Für Wasserzähler mit einem Nennfluss von		
Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	12,80 €	13,70 €
Q ₃ 10 (Q _n 6)	27,65 €	29,59 €
Q ₃ 16 (Q _n 10)	46,75 €	50,02 €
Q ₃ 25 (Q _n 15)	62,33 €	66,69 €
Q ₃ 63 (Q _n 40)	184,24 €	197,14 €
Q ₃ 100 (Q _n 60)	250,47 €	268,00 €
Q ₃ 250 (Q _n 150)	375,52 €	401,81 €

Q3 – Dauerdurchfluss in m³/h

Q_n – Nenndurchfluss in m^3/h

3) Miete für Standrohre 5,61 €/Tag 6,00 €/Tag

Den Mietkosten wird jeweils der Wasserzählergrundpreis und der Trinkwasserverbrauch hinzugerechnet. Die Mietkosten umfassen die Nutzung der Standrohre an Werktagen. Berechnungsfrei bleiben Samstage, Sonntage sowie die die für Bayern gesetzlich geltenden Feiertage.

Die Endpreise beinhalten die Umsatzsteuer (zurzeit 7%) und sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Die SÜC Energie und H₂O GmbH ändert ihre Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ab 1. Januar 2023

Änderung der Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H2O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und anderen Einspeisern gem. § 4 Abs. 3 NAV mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Wir geben bekannt, dass im Strombereich unsere Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) um folgende Ziffer 7.4 ergänzt wird:

7.4 Die Zeiten für die Steuerung der Stromzähler in Schwachlast werden im Rahmen des § 22 NAV von den SÜC vorgegeben. Mit Wirkung zum 01.01.2023 bietet diese keine gesonderten Tarifschaltzeiten für Standardlastprofile (SLP) mehr neu an und es werden auch keine Doppeltarifzähler mehr eingebaut. Ab dem 01.01.2024 entfällt auch SÜC-seits für alle Anschlussnehmer/Anschlussnutzer der Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 KAV.

Ihre Fragen beantworten wir gerne – bitte sprechen Sie uns an

Telefon: 09561 749-1555

E-Mail: kontakt@suec.de

Stadt Coburg

Tiergesundheitsrecht; Aufhebung der tiergesundheits- rechtlichen Allgemeinverfügung vom 06.11.2020 zur Bekämpfung der Ameri- kanischen Faulbrut in der Stadt Coburg

Die Stadt Coburg erlässt folgende:

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Coburg vom 06.11.2020, Az. 3230-5650-2018/001082, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Coburg vom 13.11.2020, mit welcher aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 03.11.2020 ein Sperrbezirk auf dem Stadtgebiet Coburg eingerichtet wurde, wird mit Wirkung vom 19.11.2022, 00:00 Uhr aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Coburg, 15.11.2022
i.A.

Volker Backert
Verwaltungsrat

Landkreis Coburg

Tiergesundheitsrecht; Aufhebung des Sperrbezirks und der Schutzmaßregeln nach amtlicher Fest- stellung des Erlöschens der Amerikani- schen Faulbrut in den Teilbereichen der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach und Lautertal

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 05.11.2020, Az.: 565-08/7-311.5, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 des Landkreises Coburg und der Stadt Coburg vom 13.11.2020, mit welcher ein Sperrbezirk und Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut in den Teilbereichen der Gemeinden Ahorn, Dörfles-Esbach und Lautertal festgelegt wurden, wird mit Wirkung vom 19. November 2022, 00:00 Uhr aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Coburg, den 16.11.2022

Filberich

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 130, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1172 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖